

DULV-Antworten zu Corona-FAQs

Stand: 02.04.2020

1. Fristen

Die Frist zwischen Theorie- und Praxisprüfung läuft aus, die JNP steht an, Verlängerungsflüge stehen an, Lehrberechtigungen laufen aus usw. - werden Fristen verlängert?

Wie kulant kann damit umgegangen werden?

Es gibt in einigen Bereichen die Möglichkeit, Fristen zu verlängern. Aber das ist nicht in grundsätzlich so. Wir versuchen, einen Überblick zu geben:

- **Theorieprüfung:** bleibt gültig bis 31.12.2020 (ohne weiteren Antrag)
- **Lehrberechtigung:** bleibt gültig bis 31.12.2020 (ohne weiteren Antrag)
- **Schleppberechtigung:** [LuftPersV § 84 \(5\)](#): Mind. 10 Schleppflüge in 24 Monaten
Die Nachweisführung zur Ausübung der Schleppberechtigung gemäß [LuftPersV § 84](#) wird bis zum 31.12.2020 ausgesetzt. Fehlende Schleppflüge sind so bald wie möglich nachzuholen.
- **Passagierberechtigung:** [LuftPersV § 45a](#): Mind. 3 Starts + Landungen in 90 Tagen
Fehlende Flüge sind nachzuholen, bevor nach Ende der Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie wieder Passagiere mitgenommen werden.
- **Die Rechte wahrnehmen aus einer unbefristeten Lizenz für alle UL und LL:**
Die Nachweispflicht der Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Rechte mit der entsprechenden Lizenz gemäß [LuftPersV § 45](#) bzw. [DULV-Ausbildungshandbuch](#) wird bis zum 31.12.2020 ausgesetzt.
- **Umwandlung einer abgelaufenen, befristeten Lizenz in eine unbefristete Lizenz:** Nachweisführung der Flüge wie oben bei unbefristeter Lizenz
- **Tauglichkeitszeugnis:** Ablauf zwischen 31.03.2020 und 31.07.2020:
Verlängerung um 4 Monate nach Ablaufdatum, sofern keine Einschränkungen bestehen.
Ausnahme: VML, VNL und VDL
(siehe [LBA Allgemeinverfügung](#), diese ist beim Fliegen mitzuführen)
Klarstellung des LBA: Wenn innerhalb der viermonatigen Frist ein Fliegerarzt für eine Tauglichkeitsuntersuchung aufgesucht wird, macht dieser eine "Erneuerungsuntersuchung" und trägt das aktuelle Datum ein - also keine Rückdatierung.
- **Jahresnachprüfung:** Keine Fristverlängerung möglich.
Nach Ablauf der Prüfung muss der Prüfer zum UL kommen.
Bei Werkstattarbeiten, die beim Hersteller o. ä. durchzuführen sind, wird im Einzelfall entschieden.

2. Fliegen

Ist der Flugbetrieb an allen Flugplätzen betroffen?

Bitte hierzu die örtlich zuständigen Luftfahrtbehörden fragen (Regierungspräsidien, Bezirksregierungen etc.).

Ist der Flugbetrieb generell verboten?

Nein. Aber es geht darum, die Ansteckungsgefahr zu vermeiden und das tut man am effektivsten, indem man ganz einfach zuhause bleibt und Kontakte so weit wie nur irgend möglich vermeidet.

Auch hier gilt: Bitte die örtlich zuständigen Luftfahrtbehörden fragen (Regierungspräsidien, Bezirksregierungen etc.).

3. Ausbildung

Besteht die Möglichkeit, in dieser Situation Onlinekurse anzubieten?

Vorerst ja, aber nur nach Absprache mit dem DULV. Das ist auch abhängig von den technischen Möglichkeiten und dem Engagement der Flugschule.

Es bedeutet keinesfalls, dass Onlinekurse jetzt generell akzeptiert werden. Bitte immer VORHER mit dem DULV genaue Vereinbarungen treffen.

Sind Schulungen (Theorieunterricht mit Präsenz der Schüler/Lehrer) erlaubt?

Nein.

Dürfen Auswahlprüfungen für den kommenden praktischen Fluglehrer-Lehrgang noch absolviert werden?

Nein.

Wenn nicht, dürfen die dann überhaupt an den Lehrgang teilnehmen?

Nein. Es finden keine Lehrgänge statt.

Können Praxisprüfungen und Theorieprüfungen vom 17.03. oder danach anerkannt werden?

Solange die Kontakteinschränkung gilt: Nein, es dürfen keine Prüfungen abgenommen werden. Falls sie dennoch durchgeführt werden, sind sie ungültig und müssen später wiederholt werden.

4. Finanzielle Folgen

Ist es notwendig, den Flugsport für ganze drei Monate still zu legen?

Die Entscheidungen hierzu treffen die örtlich zuständigen Luftfahrtbehörden. Bitte dort nachhaken.

5. Rechtliche Fragen

Darf der DULV Schulung und Prüfungen untersagen?

Es handelt sich um Erlasse der Länder bzw. des Bundes, der DULV gibt diese lediglich weiter.

Gibt es Schadenersatz vom DULV?

Nein.